

Satzung

des Vereins

Bundesärztephilharmonie e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet: Bundesärztephilharmonie e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der öffentlichen Gesundheitspflege und des öffentlichen Gesundheitswesens, der Hilfe für Flüchtlinge und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Zweck ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenführung der besten musizierenden Medizinstudenten, Ärzte und routinierte Instrumentalisten anderer Berufsgruppen aus allen Ärzteorchestern, um in der Regel 1x jährlich in einer intensiven Probenarbeit anspruchsvolle Werke für eine große Orchesterbesetzung auf hohem Niveau mit wechselnden Dirigenten einzustudieren und in Konzerten der Öffentlichkeit vorzustellen. Der Verein soll die Bundesärztephilharmonie in der Öffentlichkeit darstellen und die Durchführung von Probenphasen und Konzertaufführungen ermöglichen. Der Erlös der Konzerte soll der Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ oder ähnlichen steuerbegünstigten Körperschaften zugutekommen. Mit den Konzerten soll eine schnelle und unabhängige Nothilfe weltweit unterstützt werden, überall dort, wo Hunger, Krankheiten und Gewalt das Leben von Menschen bedrohen, und die Öffentlichkeit zu mehr Hilfe und Engagement aufgerufen werden.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen möchte. Die Mitwirkung im Orchester hat nicht die Mitgliedschaft im Verein zur Voraussetzung.
- 4.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach billigem Ermessen. Im Falle einer Ablehnung werden die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt. Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes zum Jahresende oder mit dem Tod des Mitglieds.
Ein Mitglied kann, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung. Der Ausschlussbeschluss kann erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsbehelfs gerichtlich angefochten werden.
- 4.4 Der Verein ist berechtigt, auf der Grundlage einer Beitragsordnung einen Mitgliedsbeitrag und eine Kursgebühr für die Probenphasen zu erheben.

Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil dieser Satzung.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

6. Die Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

6.2 Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen per Post, Fax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Poststempel des Einladungsschreibens bzw. Absendedatum des Einladungsfaxes oder der Einladungs-Email als Fristbeginn maßgeblich. Das Einladungsschreiben bzw. –Fax bzw. –E-Mail gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Postadresse oder Fax-Nummer oder E-Mail Adresse gesendet wurde.

6.3 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorstand hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

6.4 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe vom Vorstand gefordert wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

6.5 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst, soweit nicht abweichend in dieser Satzung geregelt, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 6.6 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelungen und Vertretung sind nicht zulässig.
- 6.7 Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Die Sitzung wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- 6.8 Die Mitgliederversammlung wählt jeweils in eigenen Wahlgängen oder en bloc den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes mit ihren Aufgaben gemäß Absatz 7.1.
- 6.9 Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vereins.

7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen, nämlich dem *Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister* (Vorstand gem. § 26 Abs. 2 BGB). Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes sollen nach Möglichkeit dem Orchester des Vereins angehören.
- 7.2 Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Ersatzmann.
- 7.4 Bei Einberufung einer Vorstandssitzung soll der Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnet werden. Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist es erforderlich, dass alle Vorstandsmitglieder anwesend

sind oder sich mit einer Abstimmung auf anderem Wege einverstanden erklärt haben.

- 7.5 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Kosten

8. Beirat

- 8.1 Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 8.2 Der Beirat soll höchstens 5 Mitglieder haben. Die Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren berufen.
- 8.3 Vorstand und Beirat entscheiden über Konzertprojekte, Auswahl der Dirigenten und Konzertprogramme, über die Auswahl der Mitwirkenden und ggf. der Solisten mit einfacher Stimmenmehrheit.

9. Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen, der nicht zugleich Vorstandsmitglied sein darf. Dem Geschäftsführer können die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins übertragen werden. Der Geschäftsführer handelt als Bevollmächtigter des Vereins und ist berechtigt an den Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Er hat Anspruch auf Vergütung für seine Tätigkeit. Das Nähere regelt ein Geschäftsführervertrag.

10. Auflösung des Vereins

- 10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die wirksame Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließen soll, muss mindestens zwei Monate vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 10.3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Ärzte ohne

Grenzen“e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.